

SATZUNG ÜBER HAUSNUMERIERUNG

DER GEMEINDE KÖNIGSMOOS

Die Gemeinde Königsmoos, nachfolgend kurz "Die Gemeinde" genannt, erläßt nach Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S 599) und des § 126 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.1968 (GVBl. S. 64) folgende

S a t z u n g

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Numerierung erfolgt nach Straßenzügen. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Die Hausnummern (Schilder) werden von der Gemeinde auf Kosten der Gebäudeeigentümer beschafft.

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt und beschafft hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hau-
eingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der
Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet
sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer
straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des
Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von
der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer ver-
hindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der
Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anord-
nen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren
Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 ent-
sprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der
Mitteilung nach § 1 Abs. 3 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde
an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden
die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen
treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich
Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutz-
nießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Stengelheim, 18. Dezember 1978

GEMEINDE KÖNIGSMOOS



Köber

1. Bürgermeister